Amt für Raumplanung
12 NOV 1976
z.K.
HPM L. Abt

11/24,25,26

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

5. November 1976 Nr. 6308

I.

Im Strassenbauteilprogramm 1976 ist in der Gemeinde Langendorf ein Weiterausbau der Rüttenenstrasse vorgesehen. Um die notwendigen Projektunterlagen zu beschaffen und den für den Ausbau erforderlichen Landbedarf sicherzustellen, hat das Bau-Departement aufgrund von § 11bis des Gesetzes über das Bauwesen einen entsprechenden Strassen- und Baulinienplan über den ganzen Strassenzug ausarbeiten lassen. Die öffentliche Auflage dieses Planes erfolgte in der Zeit vom 29. März - 29. April 1976 im Gemeindehaus in Langendorf und beim Kreisbauamt I in Solothurn. Innert der Einsprachefrist gingen acht Einsprachen ein; Einsprecher sind:

1. Jakob Rudolf, Elektroapparatebau, Rüttenenstrasse 13. Langendorf
2. Lüdi-Möckli Otto, Rüttenenstrasse 39, Langendorf
3. Riva Carlo, Rüttenenstrasse 29, Langendorf
4. Beck Rolf, Rüttenenstrasse 57, Langendorf
5. Lüdi-Möckli Otto, Rüttenenstrasse 39, Langendorf
6. Petitjean Oskar, Rüttenenstrasse 41, Langendorf
7. Hammer Leo, Rüttenenstrasse 68, Langendorf
8. Wicki Werner, Rüttenenstrasse 75, Langendorf

Beamte des Bau-Departementes führten am 19. Mai 1976 im Beisein des Ammanns die Einspracheverhandlungen in Langendorf durch. Anschliessend fanden Verhandlungen mit Grundeigentümern statt, welche keine Einsprache erhoben hatten, um eine allfällige Projektänderung ohne eine neue Planauflage zu erreichen.

II.

Die Einsprecher sind Grundeigentümer in dem durch den Plan berührten Gebiet der Gemeinde Langendorf. Die Einsprecher Nr. 2 - 4 vertreten ausserdem öffentliche Interessen und sind als Stimmbürger legitimiert. Die Einsprachen wurden fristgerecht eingereicht, weshalb auf sie einzutreten ist.

III.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

Einsprache Nr. 1: Jakob Rudolf, Eigentümer von GB Nr. 525

Im Auflageplan ist vorgesehen, das Trottoir längs der Kantonsstrasse in die Rötistrasse (Gemeindestrasse) hinein fortzusetzen. Da das Grundstück des Einsprechers relativ klein ist, wäre ein solcher Eingriff sehr hart. Nachdem aber auf der Westseite der Rötistrasse bereits ein Trottoir geplant ist und die Sichtverhältnisse bei der Einmündung in die Rüttenenstrasse durch den Ausbau der Kantonsstrasse wesentlich verbessert werden, kann auf das Trottoirteilstück auf der Ostseite verzichtet werden. Der Auflageplan ist entsprechend abzuändern. Unter diesen Voraussetzungen hat Herr Jakob seine Einsprache zurückgezogen; diese ist abzuschreiben. Die Entschädigungen und Anpassungen wurden in die Landerwerbsverhandlungen verwiesen.

Einsprache Nr. 2: Otto Lüdi
Einsprache Nr. 3: Carlo Riva
Einsprache Nr. 4: Rolf Beck

Die Einsprecher stellen fest, dass das vorliegende Projekt nicht den optimalen Möglichkeiten entspreche. Die Strassenführung im Bereiche der Einmündung Hubelackerstrasse in die Rüttenenstrasse sollte aus verkehrstechnischen Gründen besser ausgestaltet werden, indem die Kantonsstrasse in diesem Bereich nach Süden zu verlegen und möglichst gradlinig auszubauen sei. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Lage des Friedhofes an der Hubelackerstrasse mit einem regen Fussgängerverkehr auf die Rüttenenstrasse gerechnet werden müsse. Das

Ueberqueren der Kantonsstrasse von Süden nach Norden werde gefährlich, weil die Strasse hier eine Kurve bilde und die Sicht Richtung Rüttenen wegen der Liegenschaft Scheidegger auf GB Nr. 1027 verdeckt werde. Dem Vernehmen nach sei die erwähnte Liegenschaft verkäuflich; sie könnte alsdann abgebrochen und das Strassentrasse entsprechend nach Süden verlegt werden. Dadurch würden auch die Gartenanlagen nördlich der Rüttenenstrasse weniger oder gar nicht tangiert und die effektiven Mehrkosten dürften kaum ins Gewicht fallen. Die Rüttenenstrasse könnte grosszügiger ausgebaut werden und die Verkehrssicherheit wäre für alle Zeiten gewährleistet.

Verhandlungen über den Erwerb der Liegenschaft Scheidegger zu Abbruchzwecken konnten in der Zwischenzeit erfolgreich abgeschlossen werden, womit die Voraussetzungen für eine Verschiebung der Rüttenenstrasse nach Süden geschaffen sind. Der Auflageplan wurde entsprechend abgeändert. Hierauf wurden die Einsprachen zurückgezogen; sie sind abzuschreiben. Projekt- und Planänderung sind zu genehmigen.

Einsprache Nr. 5: Lüdi-Möckli Otto, Eigentümer von GB Nr. 545
Einsprache Nr. 6: Petitjean Oskar, Eigentümer von GB Nr. 717

Nach der Abänderung des Auflageprojektes werden die Grundstücke beider Einsprecher nur noch unwesentlich berührt. Sie haben sich damit einverstanden erklärt und ihre Einsprachen zurückgezogen. Die Entschädigungen und Anpassungen wurden in das Landerwerbsverfahren verwiesen. Die Einsprachen sind als durch Rückzug erledigt, abzuschreiben.

Einsprache Nr. 7: Hammer Leo, Eigentümer von GB Nr. 314

Der Einsprecher macht geltend, dass sein Grundstück wegen der für den Strassen- und Trottoirausbau erforderlichen Landabtretung einen Minderwert erleide, weshalb er mit dem Auflageprojekt nicht einverstanden sei. Sollte der Ausbau trotzdem gemäss Plan erfolgen, verlange er die Erstellung einer Abschlussmauer längs des Trottoirs, und zwar auf der ganzen Länge des Grundstückes. Im weitern stellt er das Begehren, es sei ihm sowohl auf der Westseite wie auch im

Osten je eine Auf- und Abfahrtsmöglichkeit zu gewähren.

Alle diese Fragen bilden nicht Gegenstand des Plangenehmigungsverfahrens; sie sind in die Landerwerbsverhandlungen zu verweisen, welche vor dem Strassen- und Trottoirausbau besonders durchgeführt werden müssen. Die Einsprache ist daher abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

Einsprache Nr. 8: Wicki Werner, Eigentümer von GB Nr. 320

Nach Erläuterung des Auflageprojektes hat Herr Wicki seine Einsprache zurückgezogen. Sämtliche Entschädigungs- und Anpassungsfragen wurden in die Landerwerbsverhandlungen verwiesen. Die Einsprache ist als durch Rückzug erledigt, abzuschreiben.

IV.

Das Planverfahren wurde ordnungsgemäss durchgeführt. Gegen den auf Grund der Einspracheverhandlungen abgeänderten Strassen- und Baulinienplan sind keine technischen Einwendungen zu erheben, er ist daher zu genehmigen.

Es wird

beschlossen:

1. Der Strassen- und Baulinienplan "Rüttenenstrasse" in der Gemeinde Langendorf wird genehmigt.

2. Die Einsprache Nr. 7 wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

3. Vom Rückzug der übrigen Einsprachen wird Kenntnis genommen.

4. Für den Fall, dass mit den betreffenden Grundeigentümern über den Erwerb des für den Strassenausbau erforderlichen Landes keine gütliche Einigung zustande kommen sollte, wird das Expropriationsverfahren eingeleitet; das Bau-Departement wird mit dem Vollzug beauftragt.

Der Staatschreiber:

Dr. Max Gerber

Ausfertigungen Seite 5

Ausfertigungen:

Bau-Departement (3) fr
Rechtsdienst des Bau-Departementes (2)
Kant. Tiefbauamt (5) mit 6 Plänen, Blatt 1-3
Kant. Amt für Raumplanung (2) mit 3 Plänen, Blatt 1-3
Kreisbauamt I, 4500 Solothurn (2) mit 3 Plänen, Blatt 1-3
Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4513 Langendorf (2) mit 3 Plänen, Blatt 1-3
Amtsblatt (Publikation der Genehmigung)

Per EINSCHREIBEN an:

Jakob Rudolf, Elektroapparatebau, Rüttenenstrasse 13, 4513 Langendorf
Lüdi-Möckli Otto, Rüttenenstrasse 39, 4513 Langendorf
Riva Carlo, Rüttenenstrasse 29, 4513 Langendorf
Beck Rolf, Rüttenenstrasse 57, 4513 Langendorf
Petitjean Oskar, Rüttenenstrasse 41, 4513 Langendorf
Hammer Leo, Rüttenenstrasse 68, 4513 Langendorf
Wicki Werner, Rüttenenstrasse 75, 4513 Langendorf